

Aktenzeichen: 3 AZR 31/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat Urteil vom 13. November 1984
- 3 AZR 31/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Juli 1981
Krefeld - 2 Ca 1142/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Oktober 1981
Düsseldorf - 23 Sa 1000/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Hinweispflicht bei drohendem Versorgungsschaden

Gesetz:

BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung,
§§ 276, 278, 282; Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungs-
kasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar
1967 §§ 20 a, 23, 25, 35, 38; BAT § 70, § 53 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 31/82

23 Sa 1000/81 Düsseldorf

Verkündet am
13. November 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Matthießen und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Oktober 1981 - 23 Sa 1000/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadenersatz, weil dieser sie nicht über versorgungsrechtliche Nachteile der Auflösung des Arbeitsverhältnisses belehrt habe.

Die am 3. März 1920 geborene Klägerin war seit 1958 bei dem Beklagten als Angestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fanden nach Ziff. 2 des schriftlichen Arbeitsvertrags vom 29. Oktober 1971 "gemäß den Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des BAT und der anderen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen geschlossenen Tarifverträge in der für die Angestellten im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland jeweils geltenden Fassung" Anwendung. Die Klägerin war bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im folgenden: ZVK) pflichtversichert.

Am 21. März 1977 erkrankte die Klägerin und wurde arbeitsunfähig. Mit Schreiben vom 30. Januar 1978 bat der Beklagte die Klägerin um Mitteilung, ob sie in absehbarer Zeit die Arbeit wieder aufnehmen oder einen Antrag auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente stellen wolle. Daraufhin kam es am 28. Februar 1978 zu einer Besprechung, an der die Klägerin und für den Beklagten der Verwaltungsleiter K und der Verwaltungsamtmann H teilnahmen. Im Laufe des Gesprächs vereinbarten die Parteien die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin mit Ablauf des 28. Februar 1978.

Seit 1. April 1980 bezieht die Klägerin vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch Bescheid vom 30. Mai 1980 wurde ihr von der ZVK mitgeteilt, daß sie wegen Vollendung des



- 3 -

60. Lebensjahres eine Versicherungsrente in Höhe von 163,40 DM monatlich erhalte. Der dagegen eingelegte Widerspruch der Klägerin, mit dem diese die Bewilligung der wesentlich höheren Versorgungsrente erstrebte, wurde durch Bescheid des Schiedssausschusses der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 5. Januar 1981 zurückgewiesen. Aus dem Bescheid ergab sich, daß die Klägerin deshalb nur die niedrigere Versicherungsrente erhielt, weil sie bei Eintritt des Versicherungsfalls wegen der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr pflichtversichert war.

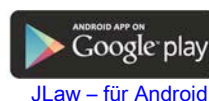
Mit Schreiben vom 2. Februar 1981 forderte die Klägerin den Beklagten auf, den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie nur eine Versicherungs- und nicht die Versorgungsrente erhalte. Dadurch entgingen ihr Rentenleistungen in Höhe von ca. 500,-- DM monatlich. Als sich die Beklagte weigerte, machte die Klägerin mit ihrer am 28. April 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage diesen Anspruch geltend.

Die Klägerin hat vorgetragen, wenn sie darüber aufgeklärt worden wäre, daß sie durch die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Status des Pflichtversicherten verliere und damit ihre Anwartschaft auf Versorgungsrente einbüße, hätte sie an dem Arbeitsverhältnis festgehalten und nach Beendigung ihrer Erkrankung auf Zuweisung eines angemessenen Arbeitsplatzes bestanden. Notfalls hätte sie in dem Kinderheim, in dem sie zuletzt gearbeitet habe und schließlich gesundheitlich zusammengebrochen sei, ihre Arbeit wieder aufgenommen. Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dadurch entstanden ist und entsteht, daß sie ab 1. April 1980 von der kirchlichen Zusatzversorgungskasse keine Versorgungsrente erhält, weil sie ihr Arbeitsverhältnis vor Antritt des Versorgungsfalls einvernehmlich am 28. Februar 1978 beendet hat.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Anspruch sei bereits wegen Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist nach § 70 BAT erloschen. Im Übrigen habe die Klägerin die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von sich aus begehrt. Die Klägerin sei bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch krank gewesen. Ihre Weiterbeschäftigung sei daher nicht zuzumuten gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision bittet der Beklagte um Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Klägerin der geltend gemachte Schadenersatzanspruch zusteht.

I. Der Beklagte hat seine Fürsorgepflicht gegenüber der Klägerin dadurch verletzt, daß er diese über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht belehrt hat.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die Bewerber oder angestellten Arbeitnehmer auf die Versorgungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst hinzuweisen (BAG 14,



- 5 -

193, 195 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu I der Gründe; Urteil vom 22. November 1963
- 1 AZR 17/83 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst, zu 4 der Gründe). Dem Arbeitgeber obliegt es darüber hinaus, richtig, eindeutig und vollständig über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Versorgungswege zu belehren, wenn er auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch insoweit Auskunft gibt (BAG Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, zu II der Gründe). Ausdrücklich offen gelassen hat der Senat in der letztgenannten Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes unaufgefordert Hinweise geben muß, um die bei der Zusatzversorgung versicherten Arbeitnehmer vor nachteiligen Schritten zu bewahren. Dabei kommt als nachteiliger Schritt nicht nur, wie in dem entschiedenen Fall das Unterlassen einer zur Wahrung des Besitzstandes versicherungsrechtlich notwendigen Erklärung des Arbeitnehmers (z.B. der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung) in Betracht. Auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung kann sich die Frage stellen, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Versorgungsnachteile hinzuweisen hat, die dieser durch sein Ausscheiden erleidet. Eine solche Pflicht des beklagten Landes war im vorliegenden Fall zu bejahen.

2. Wie der erkennende Senat heute in einer insoweit gleichgelagerten Sache entschieden hat, muß der öffentliche Arbeitgeber von sich aus den Arbeitnehmer auf drohende Vermögensnachteile hinweisen, wenn die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Ruhestand des Arbeitnehmers steht und die Kenntnis der Versorgungsnachteile nicht ohne weiteres vom Arbeitnehmer erwartet werden kann. Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

läßt der Arbeitgeber dies, muß er dem Arbeitnehmer für den dadurch entstehenden Schaden eintreten. Der Senat hat in dem genannten Fall den Verlust einer Versorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länger (VBL) als Rentennachteil angesehen, der vom Arbeitgeber zu ersetzen war. Das gleiche gilt bezüglich der hier in Rede stehenden, ebenfalls auf dem Gesamtversorgungsprinzip beruhenden ZVK-Versorgungsrente. Der ausscheidende Arbeitnehmer kann normalerweise nicht wissen, daß die Versorgungsrente bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Verlustes der Pflichtversicherteneigenschaft (vgl. § 23 Abs. 2 i. Verb. mit § 20 a Abs. 1 der ZVK-Satzung) entfällt und an ihre Stelle Versicherungsrente (vgl. § 35 Abs. 1 Buchst. a) i. Verb. mit § 25 Abs. 1 und § 38 der ZVK-Satzung) tritt, die nur aus den bereits geleisteten Umlagen errechnet wird. Auf den atypischen Versorgungsschaden von erheblichem Gewicht, der sich aus dieser Regelung ergibt, muß der Arbeitgeber hinweisen, wenn der Auflösungsvertrag mit dem Versorgungsfall offensichtlich zusammenhängt. Zur Begründung seiner Auffassung im einzelnen verweist der Senat auf sein heutiges Urteil in der Sache Land Hessen ./.. S - 3 AZR 255/84 - (zu I der Gründe).

II. Dem Landesarbeitsgericht ist kein Rechtsfehler unterlaufen.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts stand die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Eintritt der damals fast 58-jährigen Klägerin in den Ruhestand. Die Klägerin war längere Zeit krankheitsbedingt arbeitsunfähig gewesen, und man kam in der Besprechung am 28. Februar 1978 überein, das Arbeits-



- 7 -

verhältnis im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin aufzulösen. Den Teilnehmern des Gesprächs war klar, daß eine Rückkehr der Klägerin in das Berufsleben nach Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Betracht kam. Das folgt daraus, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Zeuge H die Klägerin danach gefragt hat, ob ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten geregelt seien, was sich aber auf die Angestelltenversicherung, nicht auf die Zusatzversorgung bei der ZVK bezog. Bei dieser Sachlage steht, wie der Senat in dem Urteil in der Parallelsache 3 AZR 255/84 entschieden hat (vgl. dort zu I 3 c der Gründe), im Rahmen der nach § 242 BGB erforderlichen Interessenabwägung das Interesse des Arbeitnehmers an einem ungeschmälernten Rentenbezug gegenüber dem nur noch die Übergangszeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalls betreffenden Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig im Vordergrund. Dies führt dazu, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer auf einen durch die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses drohenden Rentennachteil der hier in Rede stehenden Art hinzuweisen.

Keine entscheidende Bedeutung kommt dem Umstand zu, daß die Klägerin um die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses gebeten hat. Unstreitig geschah dies, weil sich die Klägerin, nachdem sie ein Jahr lang krank gewesen war, der weiteren Tätigkeit bei dem Beklagten gesundheitlich nicht mehr gewachsen fühlte. Ihr daraus folgendes Interesse an der Vertragsbeendigung ließ ihr Aufklärungsbedürfnis bezüglich des drohenden Rentennachteils nicht entfallen. Der Fall unterscheidet sich insoweit von dem durch Urteil des Senats vom 18. September 1984 - 3 AZR 118/82 - entschiedenen, in dem eine Arbeitnehmerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aus privaten Gründen ausscheiden wollte. Nach den angegebenen Gründen mußte der Arbeitgeber davon ausgehen, daß etwaige Rentennachteile offenbar keine entscheidende Rolle spielen sollten.

Auch darauf, ob die Klägerin im Auflösungszeitpunkt noch in der Lage gewesen wäre, ihre Tätigkeit an ihrem letzten Arbeitsplatz oder in einer anderen bei dem Beklagten möglichen dienstlichen Verwendung fortzusetzen, kommt es für die Aufklärungspflicht nicht an. Der Auflösungsvertrag vom 28. Februar 1978 trug Elemente einer vergleichweisen Regelung. Die Parteien vereinbarten, sich aus dem für sie aus unterschiedlichen Gründen belastend gewordenen Arbeitsverhältnis zu lösen. Das Nachgeben auf der Seite der Klägerin bestand darin, daß sie auf die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis verzichtete, obwohl dieses nach § 53 Abs. 3 BAT nicht mehr ordentlich kündbar war. Die Klägerin hätte somit das Arbeitsverhältnis und damit den Status des Pflichtversicherten wahrscheinlich bis zum Eintritt des Rentenfalls durch schlichte Ablehnung einer Vertragsauflösung aufrechterhalten können. Unter diesen Umständen durfte der Beklagte an einer Vertragsauflösung nicht mitwirken, ohne der Klägerin durch einen Hinweis auf den zu befürchtenden Wegfall der Versorgungsrente Gelegenheit zur Prüfung der Frage zu geben, ob sie auch unter diesen Umständen ausscheiden wollte.

2. Der Beklagte war somit verpflichtet, die Klägerin auf den ihr durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses drohenden Verlust der ZVK-Versorgungsrente hinzuweisen. Die dafür erforderlichen Kenntnisse der ZVK-Satzung mußte er seinen leitenden Mitarbeitern verschaffen. Für das Unterlassen einer entsprechenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Belehrung durch den Verwaltungsleiter K. und den Verwaltungsangestellten H. hat der Beklagte nach § 278 BGB einzustehen. Für das Verschulden gilt die Beweislastregel des § 282 BGB. An der Ursächlichkeit des Verhaltens der Repräsentanten des Beklagten für den Eintritt des Schadens bestehen keine Zweifel. Jedenfalls hat der insoweit darlegungspflichtige Beklagte (Urteil des Senats vom 18. Dezember 1984 - 3 AZR 168/82 - zu 2 der Gründe - m.w.N.) keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Belehrung eingetreten wäre.

III. Rechtsfehlerfrei ist das Landesarbeitsgericht auch davon ausgegangen, daß der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht durch Versäumung der Ausschlußfrist nach § 70 BAT erloschen ist. Diese Bestimmung findet auf Schadenersatzansprüche wegen Herbeiführung eines Rentennachteils keine Anwendung (vgl. Urteil des Senats vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, zu III 1 der Gründe, und vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, zu III der Gründe).

Dr. Dieterich

Richter am BAG
Schaub ist durch
Urlaub an der Unterschriftsleistung verhindert

Dr. Peifer

Dr. Dieterich

Matthießen

Dr. Schwarze





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)